



LEUPHANA

UNIVERSITÄT LÜNEBURG

STUDIENQUALITÄTSKOMMISSION

Unterlage für die 11. Sitzung der Studienqualitätskommission der Leuphana Universität Lüneburg
(2. Sitzung im Sommersemester 2016) am 04. Juli 2016

Drucksache-Nr.: 28/11/2 SoSe 2016

Ausgabedatum: 27. Juni 2016

TOP 5 ENTWURF EINER GESCHÄFTSORDNUNG DER STUDIENQUALITÄTSKOMMISSION

Die Studienqualitätskommission greift in ihrer Gremienarbeit derzeit auf die formellen Vorgaben der „Geschäftsordnung des Senats der Leuphana Universität Lüneburg zurück“, wie in der Grundordnung (§14 Absatz 3 Satz 2) vorgesehen. Um die gremienbezogenen Spezifika der Studienqualitätskommission geeigneter abbilden und umsetzen zu können, erscheint die Gestaltung einer eigenen Geschäftsordnung sinnvoll. Ein Entwurf einer möglichen Geschäftsordnung ist dieser Drucksache nachfolgend angefügt. Die Studienqualitätskommission ist gebeten, diesen Entwurf zu diskutieren und, wenn möglich, eine Geschäftsordnungsfassung zu beschließen.

Beschlussvorschlag:

„Die Studienqualitätskommission beschließt die in der Drucksache 28/11/2 SoSe 2016 vorliegende ‚Geschäftsordnung der Studienqualitätskommission der Leuphana Universität Lüneburg‘ ohne Änderungen.“

Anlage



GESCHÄFTSORDNUNG DER STUDIENQUALITÄTSKOMMISSION DER LEUPHANA UNIVERSITÄT LÜNEBURG

- ENTWURF -

Die Studienqualitätskommission der Leuphana Universität Lüneburg hat am 04.07.2016 die folgende Geschäftsordnung beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Geschäftsordnung regelt ergänzend zu den gesetzlichen Vorschriften und der Grundordnung der Leuphana Universität Lüneburg den Geschäftsgang und insbesondere das Verfahren zur Entscheidungsfindung und Beschlussfassung der Studienqualitätskommission.

§ 2 Einberufung der Sitzungen

(1) ¹Die bzw. der Vorsitzende beruft die Studienqualitätskommission bei Bedarf - mindestens jedoch zweimal im Jahr - ein, indem sie oder er die Mitglieder schriftlich unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung zur Sitzung einlädt. ²Die stellvertretenden und beratenden Mitglieder erhalten die Einladung zur Kenntnis.

(2) ¹Die Einladung muss den Mitgliedern spätestens sieben Tage vor der Sitzung zugehen. ²Die Einladung erfolgt in der Regel per E-Mail. ³In dringenden Fällen kann die oder der Vorsitzende die Studienqualitätskommission in kürzerer Frist einberufen und verlangen, dass über bestimmte Gegenstände beraten und entschieden wird. ⁴In diesen Fällen ist die Studienqualitätskommission nur dann beschlussfähig, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist und der verkürzten Ladungsfrist nachträglich zustimmt.

(3) Beschlussvorlagen und Anträge zu den Tagesordnungspunkten sollen in der Regel nicht später als sieben Tage vor der Sitzung versandt werden.



§ 3 Teilnahme und Stellvertretung

(1) ¹Die Mitglieder sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen und dazu beizutragen, dass das Gremium seine Aufgaben wirksam erfüllen kann. ²Ist ein Mitglied an der Teilnahme gehindert, so informiert es sofort die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Gremiums, damit diese oder dieser die Stellvertreterin oder den Stellvertreter des verhinderten Mitglieds unverzüglich über die Erforderlichkeit ihrer oder seiner Anwesenheit per E-Mail benachrichtigt.

(2) Die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte ist als beratendes Mitglied zu den Sitzungen einzuladen.

§ 4 Tagesordnung

(1) ¹Die Mitglieder der Studienqualitätskommission, die Mitglieder des Präsidiums und die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte können Anträge zur Tagesordnung stellen. ²Sie sollen mindestens 8 Tage vor der Sitzung bei der oder dem Vorsitzenden schriftlich eingehen, abstimmungsfähig formuliert sein und eine Begründung enthalten.

(2) Dringlichkeitsanträge zur Tagesordnung können noch bis zur endgültigen Festlegung der Tagesordnung zu Beginn der Sitzung eingebracht werden; über die Aufnahme in die Tagesordnung wird in der Sitzung abgestimmt.

(3) ¹Die endgültige Tagesordnung wird nach Feststellung der Beschlussfähigkeit mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen. ²Von dieser Tagesordnung darf nur aufgrund eines Beschlusses abgewichen werden. ³Unter den Tagesordnungspunkten „Anfragen“, „Mitteilungen“ und „Verschiedenes“ können keine Beschlüsse gefasst werden.

(4) Die Mitglieder der Studienqualitätskommission oder die oder der Vorsitzende können für einzelne Tagesordnungspunkte Mitglieder und Angehörige der Hochschule mit beratender Stimme hinzuziehen, denen zu den betreffenden Punkten Rederecht einzuräumen ist.

(5) ¹Jedes Kommissionsmitglied kann zu jedem Tagesordnungspunkt eine persönliche Erklärung abgeben.

²Diese ist dem Protokoll beizufügen.



§ 5 Beschlüsse

(1) ¹Die Studienqualitätskommission ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. ²Die oder der Vorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung fest. ³Die Studienqualitätskommission gilt sodann als beschlussfähig, auch wenn sich die Zahl der anwesenden Mitglieder im Laufe der Sitzung verringert, solange nicht ein Mitglied Beschlussunfähigkeit geltend macht; dieses Mitglied zählt bei der Feststellung, ob das Gremium noch beschlussfähig ist, zu den anwesenden Mitgliedern.

(2) ¹Stellt die oder der Vorsitzende die Beschlussunfähigkeit fest, so beruft sie oder er zur Behandlung der noch nicht erledigten Tagesordnungspunkte eine zweite Sitzung ein. ²Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig; hierauf ist bei der Einladung hinzuweisen.

(3) ¹Alle stimmberechtigten Mitglieder haben das gleiche Stimmrecht. ²Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.

(4) Die Mitglieder der Studienqualitätskommission sind bei der Ausübung ihres Stimmrechts nicht an Aufträge der von ihnen vertretenen Personengruppen gebunden.

(5) Ein Beschluss kommt nicht zustande, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder eine ungültige Stimme abgeben oder sich der Stimme enthalten.

(6) Auf Antrag eines Kommissionsmitglieds oder der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten ist geheim abzustimmen.

(7) Wird die Wahl der Studienqualitätskommission oder einzelner Mitglieder für ungültig erklärt oder ändert sich die Zusammensetzung der Studienqualitätskommission aufgrund einer Nachwahl, so berührt das nicht die Wirksamkeit der vorher gefassten Beschlüsse.

(8) Nach fünfstündiger Sitzungsdauer soll ein neuer Tagesordnungspunkt nicht mehr aufgerufen werden.



§6 Beschlüsse im Umlaufverfahren

(1) ¹Beschlüsse im Umlaufverfahren sind zulässig. ²Im Umlaufverfahren ist jedem Mitglied der Kommission der Gegenstand der Beschlussfassung schriftlich mitzuteilen. ³Die Mitglieder der Studienqualitätskommission verfügen über ein Veto-Recht, mit dem sie sich, bezogen auf den jeweiligen Antrag, gegen das Umlaufverfahren aussprechen können. ⁴Wird das Veto-Recht von mindestens einem Kommissionsmitglied in Anspruch genommen, so wird der jeweilige Antrag in einer der kommenden Sitzungen der Studienqualitätskommission behandelt. ⁵Für die Beschlussfassung über Anträge im Umlaufverfahren gilt §5 Absatz 3 Satz 2 entsprechend. ⁶Dabei werden nicht bis zum Ablauf der Frist eingegangene Stimmen als Enthaltungen gewertet.

(2) Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende teilt das Ergebnis der Abstimmung im Umlauf unter dem TOP Mitteilungen in der nächstfolgenden Sitzung der Studienqualitätskommission mit.

§ 7 Geschäftsordnungsanträge

¹Anträge zur Geschäftsordnung, wie

- Vertagung oder Unterbrechung der Sitzung oder
- Verschiebung von Tagesordnungspunkten
- Zulassung und Ausschluss der Öffentlichkeit
- Schluss der Debatte oder Rednerliste

sind bevorzugt zu behandeln. ²Sie werden durch Heben beider Hände angezeigt. ³Sie können von der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller begründet werden. ⁴Gegenrede ist möglich, bevor über den Antrag abgestimmt wird. ⁵Erfolgt keine Gegenrede, ist der Antrag angenommen.

§ 7 Öffentlichkeit

(1) ¹Die Studienqualitätskommission tagt hochschulöffentlich. ²Mit einfacher Mehrheit kann die Hochschulöffentlichkeit zu einzelnen Tagesordnungspunkten ausgeschlossen werden. ³Über den Antrag ist in nicht-öffentlicher Sitzung zu beraten und abzustimmen.

(2) ¹In nicht-öffentlicher Sitzung beraten und entschieden werden Angelegenheiten, durch deren öffentliche Beratung Nachteile für die Hochschule entstehen können. ²Über Verhandlungen, die in nicht-öffentlicher Sitzung beraten werden, sind die Kommissionsmitglieder zur Verschwiegenheit verpflichtet.



(3) ¹Zuhörerinnen und Zuhörern kann durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden Rederecht eingeräumt werden. ²Erfolgt Widerspruch, entscheidet die Studienqualitätskommission über das Rederecht.

§ 8 Protokoll

¹Über jede Sitzung wird ein Protokoll gefertigt, aus dem die Namen der anwesenden Mitglieder, Tag, Beginn, Ende und Ort der Sitzung, die zur Abstimmung gestellten Anträge und Abstimmungsergebnisse hervorgehen müssen. ²In einen vertraulichen Teil sind alle Beratungsgegenstände aufzunehmen, die in nicht-öffentlicher Sitzung behandelt worden sind sowie sonstige vertrauliche Angelegenheiten. ³Das Protokoll wird allen beratenden und stimmberechtigten Mitgliedern in der Regel spätestens mit Versand der Einladung zur nachfolgenden Kommissionssitzung per E-Mail zugeleitet. ⁴Die Genehmigung des Protokolls durch die Studienqualitätskommission erfolgt in der nächsten Sitzung.

§ 9 Auslegung

Über die Auslegung dieser Geschäftsordnung entscheidet bei der Anwendung im Einzelfall die oder der Vorsitzende des Gremiums, bei Widerspruch gegen deren oder dessen Entscheidung beschließt die Studienqualitätskommission.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Geschäftsordnung tritt mit Beschlussfassung in Kraft.